

Verfahrensordnung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Dieses Dokument ist die Verfahrensordnung der Berliner Sparkasse zum Umgang mit Beschwerden nach dem LkSG. Die Verfahrensordnung beschreibt das seitens der Berliner Sparkasse hierfür eingerichtete Beschwerdeverfahren.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es Personen, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse oder durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der Berliner Sparkasse unmittelbar betroffen sind oder in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können, sowie Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen (nachfolgend „hinweisgebende Person“).

1. Meldeweg für eine „Meldung zum LkSG“ auf der Internetseite der Berliner Sparkasse

Die Berliner Sparkasse hat für einen entsprechenden Hinweis einen „Button“ „Meldung zum LkSG“ auf Ihrer Internetseite eingerichtet (www.berliner-sparkasse.de/de/home/ihre-sparkasse/nachhaltigkeit.html).

Klickt die hinweisgebende Person auf den Button, kann sie in Textform die entsprechenden Hinweise zu ihrer Beschwerde geben. Dieser Text wird automatisch per E-Mail an den/die „Beschwerdebeauftragten“ gesandt.

2. Beschwerdebeauftragte/r

Der/die „Beschwerdebeauftragte“ ist für die hinweisgebende Person der/die ausschließliche Ansprechpartner/in während des gesamten Beschwerdeverfahrens.

Der/die „Beschwerdebeauftragte“ bietet Gewähr für unparteiisches Handeln und handelt im Rahmen ihrer/seiner Funktion unabhängig und weisungsungebunden.

3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

a. Bestätigung des Hinweises

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von 2 Wochen eine Bestätigung via E-Mail über den Eingang des Hinweises.

b. Sachverhaltsaufklärung und Stellungnahme

Der/die Beschwerdebeauftragten prüft, ob die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt.

(1) Ablehnung der Beschwerde

Fällt die Beschwerde nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens erhält die hinweisgebende Person innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Beschwerde eine entsprechende Meldung.

In der Regel erfolgt eine Begründung der Ablehnung an die hinweisgebende Person. Eine Erläuterung aus welchem Grund die Berliner Sparkasse die Beschwerde der hinweisgebenden Person für unbegründet hält, erfolgt dann nicht, wenn dies aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen der Beschwerdestelle verwehrt ist.

(2) Weiterverfolgung der Beschwerde

Fällt die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens übernimmt der/die Beschwerdebeauftragte die Sachverhaltsaufklärung und nimmt in der Regel innerhalb eines Monats gegenüber der hinweisgebenden Person Stellung.

Ergibt die Sachverhaltsermittlung, dass die von der hinweisgebenden Person übermittelten Sachverhaltsinformationen nicht ausreichend oder nicht sachdienlich zur weiteren Aufklärung der Beschwerde sind, informiert der/die Beschwerdebeauftragten die hinweisgebende Person hierüber und fordert weitere Informationen an.

Der/die Beschwerdebeauftragten wird ggf. den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen.

c. Mögliche Rechtsverletzung

Ergibt die Prüfung der Beschwerde, dass die Verletzung einer LkSG-bezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, veranlasst die Berliner Sparkasse angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist, eine Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder um bereits eingetretene Verletzungen von geschützten Rechtspositionen zu minimieren oder abzustellen.

d. Überprüfung der Wirksamkeit und Anpassung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Ein entsprechender Anlass liegt vor, wenn die Berliner Sparkasse mit einer wesentlich veränderten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb angemessener Frist aktualisiert.

4. Dokumentation

Der jeweilige Beschwerdeprozess wird dokumentiert und für die Dauer von sieben Jahren aufbewahrt.

5. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Berliner Sparkasse stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde der Hinweisgebenden gewährleistet wird. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

6. Kosten

Das Verfahren ist für die Hinweisgebenden kostenfrei.